



werbeagentur hauer-heinrich gmbh

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbeagentur Hauer-Heinrich GmbH

Die Werbeagentur Hauer-Heinrich GmbH schließt alle Verträge unter Einbeziehung der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

Diese AGB sind im Internet unter www.hauer-heinrich.de einsehbar.

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Passau. Es gilt deutsches Recht einschließlich der deutschen internationalen Kollisionsnormen.
2. Die Werbeagentur ist berechtigt, Vorkasse der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Sie ist ferner berechtigt, für erbrachte, in sich abgeschlossene Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen. Soweit der Auftrag die Schaltung von Anzeigen umfasst, kann die Werbeagentur nach ihrer Wahl die Aufträge im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, jeweils für Rechnung des Kunden, an die ausgewählten Medien erteilen. Die Werbeagentur ist berechtigt, die Vergabe von Aufträgen für Rechnung des Kunden an Dritte (z.B. Druckaufträge, Anzeigen) von der Leistung von Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Kosten dieser Aufträge abhängig zu machen.
 - 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Auftragsabwicklung seinen Mitwirkungspflichten in angemessener Zeit nachzukommen. Der Kunde wird seine Stellungnahmen (Änderungswünsche, Freigabe) zu Vorschlägen, die ihm übermittelt worden sind, innerhalb von zwei Wochen abgeben, § 642 BGB.
 - 3.2. Soweit der Kunde im Rahmen der Erstellung der Entwürfe Änderungen wünscht, die über den ursprünglichen Vertragszweck sowie über das ihm angebotene Konzept deutlich hinausgehen und einer Neuanfertigung des Entwurfs gleichkommen, ist die Werbeagentur berechtigt, vom Kunden zusätzliches Entwurfshonorar zu fordern. Änderungen in diesem Ausmaß sind von der ursprünglich vereinbarten Vertragsleistung nicht mehr umfasst.
 - 3.3. Sollte der Kunde, insbesondere wiederholt, seine Mitwirkungspflichten nicht wahrnehmen oder Änderungen wünschen, die über die ursprünglich vereinbarte Vertragsleistung hinausgehen, ist die Werbeagentur auch berechtigt, durch Mitteilung in Textform den Vertrag zu beenden. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten. Es gelten die vereinbarten Preise. Eigentum und sonstige Verwertungsrechte an den dem Kunden bis dahin zur Prüfung übermittelten Entwürfen und sonstigen Materialien werden dem Kunden nach Zahlungseingang übertragen. Der Kunde erhält den Bearbeitungsstand zum Stichtag der Vertragsbeendigung als offene Daten.
4. Der Kunde übernimmt sämtliche einmalige und laufende Gebühren und sonstige Zahlungen für Urheber- und alle Nutzungs- und Verwertungsrechte, die in Absprache mit ihm bei der Auftragsabwicklung verwendet werden. Soweit der Kunde selbst urheberrechtlich geschützte Werke zur Verwendung anbietet, stellt der Kunde sicher, dass die Verwendung ohne Rechtsverletzung in dem gewünschten Umfang möglich ist.
5. Die Werbeagentur haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haftet stets nur bis zur Höhe des Honorars des jeweiligen Auftrags. Dies gilt nicht im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Werbeagentur beruhen oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Werbeagentur. Dies gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Werbeagentur oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Werbeagentur beruhen.

*QR-Code

limited edition



werbeagentur hauer-heinrich gmbh

6. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Werbeagentur die personenbezogenen Daten, die ihr im Rahmen der Auftragsabwicklung bekannt werden, für ihre geschäftlichen Zwecke speichert. Die Werbeagentur ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung des Vertrages an Dritte weiter zu übermitteln.

7. Präsentationen

7.1 Jegliche, auch teilweise Verwendung der von der Werbeagentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von der Werbeagentur. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von der Werbeagentur zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.

7.2 In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von der Werbeagentur.

7.3 Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Werbeagentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Werbeagentur. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe der Ziff.9 auf den Auftraggeber über.

8 Urheber- und Nutzungsrechte

8.2. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

8.3. Die Werbeagentur darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen der Werbeagentur und dem Kunden ausgeschlossen werden.

8.4. Die Arbeiten von der Werbeagentur dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der Werbeagentur vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

8.5. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Werbeagentur.

8.6. Über den Umfang der Nutzung steht der Werbeagentur ein Auskunftsanspruch zu.

9. Eigentumsrecht und Urheberschutz

9.1. Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Fotos, Negative, Dias, aber auch Angebote), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur.

9.2. An Entwürfen und Reinausführungen werden Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Agentur ist nicht verpflichtet, offene Dateien oder Layouts, die auf dem Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben, falls dies nicht ausdrücklich vertraglich oder im Angebot vereinbart wurde. Wünscht der Kunde die Herausgabe von offenen Computerdateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Kunden offene Computerdateien (keine PDFs) zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Genehmigung durch die Agentur geändert werden.

9.3. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang.

Stand: Januar 2013

*QR-Code